

Quellensteuer
Hauptstr. 11/17
CH-8750 Glarus

Merkblatt über die Besteuerung an der Quelle für Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Glarus sowie Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Glarus eine Betriebsstätte unterhalten zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die dem Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.
2. Übernimmt die juristische Person anstelle des Steuerpflichtigen allfällige Leistungen, die dieser zu erbringen hätte, wie beispielsweise Sozialabgaben, übrige Versicherungsprämien und Steuern, sind diese Leistungen zur Ermittlung der Steuerbeträge zur Entschädigung hinzuzurechnen.

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt **20%** der Bruttoleistungen (einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.— im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen folgende abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden:

- Niederlande: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet.
- Pakistan: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird.

V. Abrechnungsverfahren

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen.
2. Die juristischen Personen (Schuldner der steuerbaren Leistung) sind insbesondere verpflichtet:
 - alle Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden;
 - die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;

- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Bestand und Umfang der Steuerpflicht bestritten sind;
- der Kantonalen Steuerverwaltung innert **15 Tagen** nach Ablauf der **jährlichen** Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form 51.7.2) einzureichen und die in Abzug gebrachten Quellensteuern innert **60 Tagen** nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der **zugestellten Rechnung** (ESR) zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen:

VI. Entschädigung/Haftung

1. Die juristische Person erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von **3%** des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Die juristische Person haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung und -ablieferung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, zur Verfügung (Tel. 055 / 646 61 63).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus, schriftlich oder telefonisch bezogen werden.